

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. April 2019
BESCHLUSS NR. 2019-106
SEITE 1 von 2

Gasversorgung Opfikon 2019
Verordnung über die Gasversorgung
Genehmigung

8.3.2

1. Ausgangslage

Die Stadt Opfikon erteilte der Stadt Zürich im Jahre 1925 eine Konzession zur Gasversorgung auf ihrem Gebiet. Im Jahr 1980 wurde die Gasversorgung in einem neuen Vertrag geregelt (Gasversorgungsvertrag 1980). Infolge der Ausgliederung der Gasversorgung aus der Zürcher Stadtverwaltung übernahm die Energie 360° AG (ehem. Erdgas Zürich AG) die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag von 1980.

Die Gasversorgung der Stadt Opfikon bildet eine kommunale Aufgabe. Dies ist auch aus dem bewilligten Energieplan der Stadt Opfikon ersichtlich. Die Aufgabe ist jedoch seit Jahrzehnten ausgegliedert. Die Gasversorgung bleibt in der Stadt weiterhin eine wichtige Energiequelle.

Aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Revision des Gemeindegesetzes müssen Anpassungen der kommunalen Rechtsgrundlagen vorgenommen werden

2. Kommunale Rechtsgrundlage für die Gasversorgung

Art. 3A Gemeindeordnung umfasst nach seinem Wortlaut auch die Gasversorgung der Stadt Opfikon, fordert jedoch, dass die Stadt die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Versorgungsträgerin halten müsse. Dies ist bei der Energie 360° AG nicht möglich.

Art. 3A der Gemeindeordnung wurde noch während der Geltung des Gasversorgungsvertrags 1980 erlassen – stand also schon bei seinem Erlass im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten. Der Artikel ist in dieser Hinsicht bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung zu überarbeiten.

Gemäss revidiertem Gemeindegesetz müssen die Grundzüge einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in einem kommunalen Erlass geregelt sein. Art. 3A Gemeindeordnung der Stadt Opfikon genügt nicht als rechtliche Grundlage für die Ausgliederung.

Die gültige Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung der Stadt Opfikon beschränkt ihren Anwendungsbereich zwar nur "vorerst" auf elektrische Energie, weist aber inhaltlich keine Regelungen über andere Energieformen auf. Sie kann daher nicht als Grundlage für die Gasversorgung dienen. Die Stadt Opfikon erlässt daher eine neue Verordnung über die Gasversorgung, welche sich an jener für die Energie- und Wasserversorgung orientiert und die Ausgliederung der Gasversorgung umschreibt.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 30. April 2019
BESCHLUSS NR. 2019-106
SEITE 2 von 2

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Verordnung über die Gasversorgung auf Stadtgebiet Opfikon wird genehmigt.
2. Die Verordnung wird gestützt auf Art. 34 Ziffer 2 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Festsetzung beantragt.
3. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung Art. 3A in Bezug der Gasversorgung zu präzisieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Vizepräsident: Stadtschreiber-Stv.:



Bruno Maurer



Anya Blum



VERSANDT:
03.05.2019